



Informationsschreiben vom 14.11.2023 zur Zertifizierungstätigkeit im Rahmen der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) und der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)

Vorlage von Dokumenten im Rahmen der Überwachung durch die zuständige Behörde

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) ist gem. § 47 Abs. 1 Biokraft-NachV und § 50 Abs. 1 BioSt-NachV zuständig für die nach § 38 Abs. 1 S. 1 Biokraft-NachV und § 40 Abs. 1 S. 1 BioSt-NachV erforderliche Überwachung der von ihr anerkannten Zertifizierungsstellen.

Die Überwachung erfolgt unter anderem durch Begleitungen von Audits (Witness-Audits) und Dokumentenbegutachtungen im Rahmen von Geschäftsstellenaudits (Office-Audits).

Die Zertifizierungsstelle ist im Rahmen ihrer Auskunftspflichten nach § 44 Biokraft-NachV und § 47 BioSt-NachV verantwortlich dafür, dass den Begutachtern und Begutachterinnen der BLE vor einem Witness-Audit die angeforderten Unterlagen, insbesondere die Massenbilanz, zur Verfügung gestellt werden.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Zertifizierungsstelle verantwortlich dafür ist, dass die einem Audit zugrundeliegenden Dokumente, insbesondere die Massenbilanz, von der Zertifizierungsstelle vorgehalten werden.

Den Begutachtern und Begutachterinnen der BLE muss es möglich sein, die in einem Witness-Audit oder auch bei einer Dokumentenbegutachtung im Rahmen von Office-Audits vorliegenden Angaben mit entsprechenden Dokumenten aus dem Audit zu verifizieren.

Nach Punkt 7.5.1 und Punkt 7.6.2 der DIN EN ISO/IEC 17065:2013 sind Informationen und Ergebnisse aus dem Audit Grundlage für die Bewertung und Entscheidung. Demnach ist das Vorhandensein von entsprechenden Dokumenten bei der Zertifizierungsstelle erforderlich, um eine Zertifizierungsentscheidung treffen zu können.



Seite 2 von 2

Informations- und Auskunftspflichten durch die Auditoren

Die Zertifizierungsstelle muss in der Lage sein über alle Informationen und Ergebnisse aus dem Audit zu verfügen, um eine Bewertung vornehmen und Entscheidungen im Rahmen des Zertifizierungsprozesses treffen zu können und darüber hinaus ihren Auskunftspflichten nach § 44 Biokraft-NachV und § 47 BioSt-NachV gegenüber der BLE nachzukommen.

Unabhängig von den vertraglichen Konstellationen zwischen Zertifizierungsstelle und Auditor/ Auditorin (freiberuflich, internes/ externes Personal) ist darauf zu achten, dass Auskunfts- und Informationspflichten des Auditpersonals gegenüber der Zertifizierungsstelle aus den Verträgen hervorgehen.

Das alleinige Vorhalten von für die Zertifizierung relevanten Unterlagen und Informationen beim Auditor oder der Auditorin ist demnach nicht ausreichend.

Pflicht zur Meldung von Auditterminen

Entsprechend § 35 Biokraft-NachV und § 37 BioSt-NachV sind Zertifizierungsstellen verpflichtet, der zuständigen Behörde jede Vor-Ort-Kontrolle anzukündigen. Bereits mit dem Informationsschreiben vom 29.06.2022 wurde darauf aufmerksam gemacht, dass auch Fernaudits (Desk-/Remote-Audits) dieser Meldepflicht unterliegen. Dies ergibt sich aus einer analogen Anwendung der § 35 Biokraft-NachV und § 37 BioSt-NachV, um die Überwachung durch die BLE zu gewährleisten.

Das Schreiben (veröffentlicht am 01.07.2022) finden Sie unter folgendem Link:
https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Klima-Energie/Nachhaltige-Biomasseherstellung/Infoschreiben-Anspruchsvoraussetzung.pdf;jsessionid=3D50814ACAA71F3355CE367FECC8C45D.internet972?__blob=publicationFile&v=2

Zertifizierungsstellen haben alle Kontrollen (Vor-Ort-, Fernaudits) der BLE nach dem bekannten Verfahren anzukündigen.